

Für das Nachschlagewerk !

Nicht für die Amtliche Sammlung !

2508 005

Gesetz: BEG § 96; 2. DV - BEG §§ 7 Abs 2, 31

Rechtssatz: Hatten sich die Verhältnisse, die für die Zuerkennung einer Geldrente maßgebend waren, vor dem 1. Oktober 1953 wesentlich geändert (hier Beeinträchtigung der Erwerbstätigkeit um 20 v.H. statt früher 30 v.H.), so kann einem neuen - für den Verfolgten ungünstigeren - Bescheide (§ 96 BEG) eine Nachuntersuchung auch dann zugrunde gelegt werden, wenn sie vor dem 1. Oktober 1953 durchgeführt worden ist und der (die) Verfolgte zu dieser Zeit das 65. (60.) Lebensjahr schon vollendet hatte.

Aktenzeichen: IV ZR 331/55

Urteil des BGH vom 4. April 1956 OLG Celle

Verkündet
am 4. April 1956
[REDACTED], Just. Angest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Opernsängerin Olga R [REDACTED] in C [REDACTED], W [REDACTED]
str [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Regie-
rungspräsidenten - Entschädigungsbehörde - [REDACTED]
- [REDACTED] -,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 4. April 1956 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter
Ascher, Dr. Kregel, Dr. v. Werner und Wüstenberg

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das am 28./29. Oktober 1955
an Verkündungs Statt zugestellte Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle
wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei;
jedoch hat die Klägerin dem beklagten Lande die
außergerichtlichen Kosten der Revision zu er-
statten.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist im Jahre 1889 geboren. Sie war vom 8. September bis zum 2. Oktober 1939 im Zuge eines später eingestellten Ermittlungsverfahrens wegen "Vergehens gegen das Heimtückegesetz und Beleidigung des Führers" im Frauengefängnis des Polizeipräsidiums in B. in Haft. Am 21. Januar 1949 reichte sie bei dem Kreissonderhilfsausschuß einen Antrag auf Geschädigtenrente ein, in dem sie als Haftfolgen "Rheumatismus und Nervenentzündung" angegeben hat. Der Ausschuß erkannte mit Sonderhilfsbescheid vom 27. April 1949 "auf Grund des amtsärztlichen Gutachtens vom 17. Dezember 1948" eine Erwerbsbeschränkung von 30 v.H. an und gewährte ihr als Sonderhilfe eine monatliche Geldrente von 140,-- DM. Das dort erwähnte Gutachten des Amtsarztes Dr. Jhlow ergab eine rel. Herzmuskelschwäche, Rheumatismus und Neuritis am rechten Oberarm, bezeichnete jedoch die Herzmuskelschwäche als eine "von der Beschädigung unabhängige krankhafte Veränderung". Gleichwohl heißt es in den Gründen des Sonderhilfsbescheides: "Der Amtsarzt Dr. J. stellt in seinem Rentengutachten 30%ige Erwerbsminderung fest als Folge von Rheumatismus und Herzmuskelschwäche, die sich die Antragstellerin während ihrer Haftzeit zugezogen hat."

In einem 2. Rentengutachten vom 20. Dezember 1949 bezeichnete der Vertreter des Amtsarztes, Dr. S., die Erwerbsminderung "infolge Personenschadens" erneut mit 30 v.H. Er bescheinigte der Klägerin Rheumatismus und eine - "von der Beschädigung unabhängige" - Herzmuskelschwäche. In einem 3. Rentengutachten vom 3. Mai 1952 stellte der Amtsarzt Dr. H. folgende Krankheiten fest:



- a) Muskelrheumatismus,
- b) Herzmuskelschädigung,
- c) Bluthochdruck.

Er bejahte den Zusammenhang mit der Haft nur zu a), nicht zu b) und c) und beurteilte die Erwerbsminderung "infolge Personenschadens" nur noch mit 20 v.H. seit dem 1. Mai 1952. Daraufhin wurde die Zahlung der Geschädigtenrente ab sofort eingestellt.

Auf Grund einer Eingabe der Klägerin beschloß der Sonderhilfsausschuß für den Regierungsbezirk L am 25. Juli 1952, den Sonderhilfsbescheid vom 27. April 1949 bestehen zu lassen, weil die Klägerin zur Zeit der Nachuntersuchung das 60. Lebensjahr bereits überschritten hatte und demzufolge das erneut eingeholte Rentengutachten nicht zu berücksichtigen gewesen sei.

Es kam zu einem Anfechtungsverfahren nach § 21 des Sonderhilfegesetzes. Dieses wurde mit dem Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes (1. Oktober 1953) gegenstandslos. Der Regierungspräsident - Entschädigungsbehörde - in Lüneburg erließ nunmehr gemäß § 96 BEG am 26. August 1954 folgenden Bescheid:

- "1. Es wird festgestellt, daß seit Monat Mai 1952 bei der Antragstellerin eine rentenfähige Erwerbsminderung infolge Personenschadens nicht mehr vorliegt.
2. Die bereits mit Ablauf des Monats Mai 1952 erfolgte Renteneinstellung bleibt aufrechterhalten. Eine Geschädigtenrente steht der Antragstellerin von diesem Zeitpunkt ab nicht mehr zu.

3. Bezüglich des noch vorhandenen und als Personenschaden anerkannten Rheumaleidens hat die Antragstellerin weiterhin Anspruch auf freie Heilbehandlung gemäß § 2 Abs 7 des Sonderhilfegesetzes in Verbindung mit §§ 10 - 24 des Bundesversorgungsgesetzes."

Die Klägerin hat hiergegen ordnungsgemäß Klage erhoben und beantragt,
den Bescheid vom 26.8.1954 zu Nr 1 und 2 aufzuheben und den Rentenbescheid vom 27.4.1949 mit der Maßgabe aufrechtzuerhalten, daß das beklagte Land verurteilt wird, an die Klägerin eine Geschädigtenrente nach einer Erwerbsminderung von 30 % ab 1.6.1952 nebst den gesetzlichen Zuschlägen zu zahlen.

Das Landgericht hat gemäß dem Antrage des beklagten Landes die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin hiergegen zurückgewiesen, jedoch die Revision zugelassen.

Die Klägerin verfolgt ihren Klagantrag mit der Revision weiter. Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Nach § 96 BEG kann die Entschädigungsbehörde einen neuen Bescheid über den Anspruch erlassen, wenn ein Anspruch auf wiederkehrende Leistungen zuerkannt oder abgelehnt worden ist und die Verhältnisse, die hierfür maßgebend waren, sich wesentlich geändert haben.

Diese Voraussetzungen sind nach den rechtlich einwandfreien Feststellungen des Berufungsgerichts seit dem 1. Mai 1952 erfüllt.

I. Das Berufungsgericht hat zutreffend dargelegt, der Sonderhilfsbescheid vom 27. April 1949 habe mit seiner ausdrücklichen Bezugnahme auf das amtsärztliche Gutachten vom 17. Dezember 1948 in Nr 2 des entscheidenden Teils - entgegen seiner irrigen Begründung - die verfolgungsbedingte Erwerbsbeschränkung von 30 v.H. allein auf den Rheumatismus der Klägerin bezogen.

II. Nach den weiteren Feststellungen des Berufungsgerichts, die sich nicht nur auf das Rentengutachten vom 3. Mai 1952, sondern auch auf ein vom Landgericht eingeholtes Obergutachten des Prof. Dr. E. [REDACTED] in C. [REDACTED] stützen, betrug die Erwerbsminderung infolge des Rheumatismus am 1. Mai 1952 nur noch 20 v.H. Damit war eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten. Denn nach § 3 des niedersächsischen Sonderhilfsgesetzes bestand ebenso wie nach § 15 BEG ein Anspruch auf eine Geldrente nur bei einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 30 v.H.

III. Die Entschädigungsbehörde war - entgegen der Ansicht der Revision - durch die §§ 104 BEG, 7 Abs 2 der 2. DV-BEG nicht gehindert, diese Änderung zu berücksichtigen.

1) § 7 Abs 2 Satz 2,3 aaO bestimmt, wenn der Verfolgte das 65. Lebensjahr vollendet habe, finde eine Nachuntersuchung nur auf seinen Antrag statt; bei weiblichen Verfolgten gelte das schon bei Vollendung des 60. Lebensjahres. Die Vorschrift stand der behördlich angeordneten Nachuntersuchung vom 3. Mai 1952 nicht entgegen, weil sie nach § 31 aaO erst mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 in Kraft getreten ist.

2) § 104 BEG würde nur dann eingreifen, wenn das bisherige Landesrecht der Klägerin weitergehende entschädigungsrechtliche Ansprüche gewährt hätte. Das Berufungsgericht hat jedoch - insoweit für das Revisionsgericht bindend (§ 102 Abs 4 BEG) - ausgeführt, Nachuntersuchungen von Amts wegen seien in Niedersachsen bei Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet hatten, gemäß § 6 Abs 4 Satz 2 des Personenschadengesetzes in der Fassung vom 16. Mai 1952 (Nds GVBl 1952, 30) erst vom 16. Mai 1952 ab nicht mehr zulässig gewesen. Es hat ferner - gleichfalls gemäß § 102 Abs 4 BEG bindend - dargelegt, seine Vorschrift enthalte kein Verbot, Gutachten zu verwerten, die vor dem Stichtag erstattet worden seien.

3) Das letztere gilt im Rahmen des § 96 BEG auch für § 7 Abs 2 der 2. DV-BEG entsprechend. Der Standpunkt der Revision wäre nur dann richtig, wenn sich aus dem Entschädigungsrecht des Bundes eine Vorschrift ableiten ließe, nach Vollenendung des 60. Lebensjahres könne bei weiblichen Verfolgten kein neuer ungünstigerer Bescheid ergehen. § 96 BEG selbst ergibt hierüber nichts. Aus der Vorschrift ist als Grundsatz das Recht abzuleiten, Nachuntersuchungen von Amts wegen anzuordnen, um feststellen zu lassen, ob sich die maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben (vgl Blessin-Wilden, Die Rechtsverordnungen zum BEG § 7 der 2. DV-BEG Anm 2 S 36). Die Ausnahme, die § 7 der 2. DV-BEG insoweit anordnet, kann nicht willkürlich über ihren Wortlaut hinaus ausgeweitet werden.

IV. Die Revision rügt noch, § 138 BGB sei verletzt, weil die Nachuntersuchung der Klägerin überstürzt Anfang Mai 1952 veranlaßt worden sei, nachdem am

1. Mai 1952 die neue Fassung des § 6 Abs 4 des Personenschadengesetzes schon beschlossen gewesen sei. Es wäre jedoch nicht sittenwidrig, wenn die Entschädigungsbehörden sich bemüht haben, durch die angeordneten Nachuntersuchungen solche Personen rechtzeitig vor dem Inkrafttreten der Neufassung festzustellen, die sachlich zu Unrecht Entschädigungsleistungen bezogen. Es entsprach der Gerechtigkeit, die Rechtswohlthat, die jene Gesetzesänderung für ältere Personen geschaffen hat, nur solchen Verfolgten zukommen zu lassen, die bei ihrem Inkrafttreten noch sachlich anspruchsberechtigt waren

V. Die Revision war hiernach mit der Kostenfolge aus den §§ 87 BEG, 91 ZPO zurückzuweisen.

Schmidt Ascher Kregel v. Werner Wüstenberg